

Datenschutzinformationen
zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers
bei Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 16, 19, 20, 21, 23 und 23 a KWG und den §§ 25, 27, 28, 29 und 74 Kommunalwahlordnung (KWO).

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreis-/Bezirkswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 24 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 30 KWO und für die Erstellung der Stimmzettel nach §§ 29 und 30 KWG in Verbindung mit §§ 32 und 33 KWO verarbeitet. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreis-/Bezirkswahlleiter²⁾ veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach § 47 KWG in Verbindung mit § 65 KWO verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe

.....
.....)¹⁾.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei dem Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreis-/Bezirkswahlleiter²⁾ oder der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung²⁾ ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreis-/Bezirkswahlausschuss²⁾.

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung; bei kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion), zuständige Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den vom Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreis-/Bezirkswahlausschuss²⁾ zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 30 KWO).

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs. 1 KWO. Zustimmungserklärungen sind Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können. Ist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden, so sind die Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren.
6. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch die Berichtigung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieses Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ist unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen. Sofern Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, können Sie ferner die Löschung nur unter der Voraussetzung verlangen, dass die Speicherfrist gemäß § 90 Abs. 1 KWO abgelaufen ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage des Landeswahlleiters unter www.wahlen.rlp.de/de/kw/ ansehen.

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.
2) Nichtzutreffendes streichen.